

1. Preisbildung

Die Entwicklung an den Erdgasmärkten zeigt, dass die Erdgaspreise eine hohe Volatilität aufweisen. Somit wäre die Preisbildung für die gesamte Erdgasmenge der hier ausgeschriebenen Laufzeit an nur einem einzigen Termin mit einem nicht kalkulierbaren Kostenrisiko verbunden.

Um das Beschaffungsrisiko zu mindern, werden je Los die Arbeitspreise für die Energielieferung an verschiedenen Preisfixierungsterminen ermittelt. Dabei werden für die Lieferjahre 2023 und 2024 und für die möglichen Verlängerungsjahre 2025 und 2026 jeweils 2 Preisfixierungstermine im dem Lieferjahr vorausgehenden Kalenderjahr festgelegt (siehe Ziff. 1.3).

Dabei setzt sich der mit dem Auftragnehmer abzurechnende Arbeitspreise für die Energielieferung aus einem Preisaufschlag P_A und einem Börsenpreisanteil B_P zusammen. Der Arbeitspreis für Energielieferung P_E ist somit:

$$P_E = P_A + B_P \quad \text{Ct/kWh}$$

1.1 Preisaufschlag

Mit dem Preisauflschlag P_A und dem in der Preisformel gemäß Ziffer 1.2 enthaltenen Preisanpassungsfaktor von 1,02 werden die mit der Erdgaslieferung frei Abnahmestelle verbundenen Dienstleistungen insbesondere für Strukturierung, Energiebeschaffung, Fahrplanmanagement, Bilanzkreismanagement, Portfoliomanagement, Kundenbetreuung und Abrechnung sowie die Marge des Anbieters abgegolten. Der Preisauflschlag P_A ist in den Preisblättern an den vorgesehenen Stellen einzutragen. Die Leistungsverzeichnisse /Preisblätter stehen als ausfüllbare Excel-Datei zur Verfügung.

1.2 Börsenpreisanteil

Der Börsenpreisanteil B_P ist der arithmetische Mittelwert der zu den Preisfixierungsterminen ermittelten spezifischen Börsenpreisanteile B_{PS} . Die Ermittlung der spezifischen Börsenpreisanteile wird vom Auftraggeber einheitlich für alle Bieter vorgegeben und errechnet sich nach folgender Formel:

$$B_{PS} = 1,02 * \text{Preis}_{LJ} / 10 \quad \text{Ct/kWh}$$

Preis_{LJ} : Settlementpreis des Jahreskontrakts „Calendar“ des jeweiligen Lieferjahres für das Marktgebiet THE am Preisfixierungstermin in €/MWh

LJ: Lieferjahr

B_{PS} und B_P werden jeweils auf 3 Stellen gerundet.

Die Settlementpreise beziehen sich auf die an der Energiebörse EEX im Segment „Natural Gas Markets“ veröffentlichten Preise des „Futures market“.

1.3 Preisfixierungstermine

Für das Lieferjahr 2023 werden folgende 2 Preisfixierungstermine vorgegeben:

- Mittwoch, der 19.10.2022
- Mittwoch, der 07.12.2022

Für das Lieferjahr 2024 werden folgende 2 Preisfixierungstermine vorgegeben:

- Mittwoch, der 19.04.2023
- Mittwoch, der 20.09.2023

Für das Lieferjahr 2025 werden folgende 2 Preisfixierungstermine vorgegeben:

- Mittwoch, der 17.04.2024
- Mittwoch, der 18.09.2024

Für das Lieferjahr 2026 werden folgende 2 Preisfixierungstermine vorgegeben:

- Mittwoch, der 09.04.2025
- Mittwoch, der 17.09.2025

Die Preisbildung für die Verlängerungsjahre 2025 und 2026 kommen nur dann zur Anwendung, wenn keine Vertragspartei von der Kündigungsmöglichkeit zum Ende des Lieferjahres 2024 bzw. 2025 Gebrauch macht.

Dem Auftragnehmer bleibt es unabhängig von der vorgegebenen Preisbildung frei, wie und mit welchen Kosten er tatsächlich die Erdgasbeschaffung vornimmt.

Beispiel

Bieter X bietet mit dem Angebotspreisblatt einen Preiszuschlag (P_A) von 0,70 Ct/kWh an. An den beiden Preisfixierungsterminen für das Lieferjahr 2023 werden folgende Settlementpreise festgestellt: 69,731 €/MWh und 62,346 €/MWh. Der daraus resultierende Mittelwert ist gleich 66,039 €/MWh. Es ergibt sich somit folgender Börsenpreisanteil:

$$B_P = 1,02 * 66,039 / 10 = 6,736 \text{ Ct/kWh}$$

Zuzüglich des angebotenen Preiszuschlags P_A von 0,70 Ct/kWh beträgt somit nach diesem Beispiel der für das Lieferjahr 2023 gültige Arbeitspreis für Energielieferung $P_E = 7,436$ Ct/kWh.